

Satzung der Gemeinde Swisttal über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Swisttal vom 23.05.2024

Gemäß der §§ 7 u. 41 Abs. 1 S.2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 3, 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Gemeinde Swisttal in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Swisttal zahlt bestimmten ehrenamtlichen Funktionsträger/-innen der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet.
- (2) Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Swisttal erhalten bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Einsatz- und Anerkennungsprämie.
- (3) Ehrenamtliche Ausbilder und Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr Swisttal erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (4) Durch die Aufwandsentschädigung sind die, mit der Funktionswahrnehmung verbundenen notwendigen Ausgaben und sonstige persönliche Kosten abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz von Feuerwehrangehörigen zusätzlich verlangt werden kann. Hiervon ausgenommen bleiben Verdienstausschüttungen und Kosten für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes.

§ 2 Höhe und Zahlung der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger/-innen

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger/-innen richtet sich nach der in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen – EntschVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung genannten Höhen der Aufwandsentschädigung als monatliche Teilpauschale für Ratsmitglieder in der für die Gemeinde Swisttal maßgeblichen Größenklasse gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO NRW. Bei der Funktion Leiter der Feuerwehr wird ein erhöhter Satz gem. § 5 Abs. 6 EntschVO NRW (analog Fraktionsvorsitzende/-r in Räten) gewährt.
- (2) Die Anpassung der in § 2 Abs. 4 genannten Beträge wird alle 5 Jahre, nach Ablauf des Kalenderjahres vorgenommen.
- (3) Aufwandsentschädigungen bis EUR 99,99 werden kaufmännisch auf volle EUR 5,00 bzw. EUR 10,00 auf- bzw. abgerundet. Aufwandsentschädigungen ab EUR 100,00 werden kaufmännisch auf volle EUR 10,00 auf- bzw. abgerundet.
- (4) Für die Funktionen werden folgende Aufwandsentschädigungen pro Monat festgelegt:
 1. Leiter der Feuerwehr
Bezug § 2 Abs. 1 Nr. 2 Teilpauschale sowie § 5 Abs. 6 EntschVO NRW; 100% dieses Grundbetrags.
EUR 729,30 ≈ EUR 730,00
 2. Stellvertretender Leiter der Feuerwehr
Bezug § 2 Abs. 1 Nr. 2 Teilpauschale sowie § 5 Abs. 6 EntschVO NRW; 70% dieses Grundbetrags.
EUR 510,51 ≈ EUR 510,00

3. Löschgruppenführer
Bezug § 2 Abs. 1 Nr. 2 Teilpauschale EntschVO; 100% dieses Grundbetrags.
EUR 168,30 ≈ EUR 170,00
 4. Stellvertretender Löschgruppenführer
Bezug § 2 Abs. 1 Nr. 2 Teilpauschale EntschVO; 50% dieses Grundbetrags.
EUR 84,15 ≈ EUR 85,00
 5. Gemeindejugendfeuerwehrwart
Bezug § 2 Abs. 1 Nr. 2 Teilpauschale EntschVO; 50% dieses Grundbetrags.
EUR 84,15 ≈ EUR 85,00
 6. Jugendfeuerwehrwart
Bezug § 2 Abs. 1 Nr. 2 Teilpauschale EntschVO; 40% dieses Grundbetrags.
EUR 67,32 ≈ EUR 65,00
 7. Pressesprecher
Bezug § 2 Abs. 1 Nr. 2 Teilpauschale EntschVO; 40% dieses Grundbetrags.
EUR 67,32 ≈ EUR 65,00
 8. Stellvertretender Pressesprecher
Bezug § 2 Abs. 1 Nr. 2 Teilpauschale EntschVO; 30% dieses Grundbetrags.
EUR 50,49 ≈ EUR 50,00
 9. Mitglied im Presseteam, mit regelmäßiger, besonderer Arbeitsleistung im Bereich Pressearbeit
Bezug § 2 Abs. 1 Nr. 2 Teilpauschale EntschVO; 15% dieses Grundbetrags.
EUR 25,24 ≈ EUR 25,00
 10. Kleiderkammerwart
Bezug § 2 Abs. 1 Nr. 2 Teilpauschale EntschVO; 30% dieses Grundbetrags.
EUR 50,49 ≈ EUR 50,00
 11. Brandschutzerziehender, mit regelmäßiger, besonderer Arbeitsleistung im Bereich Brandschutzerziehung
Bezug § 2 Abs. 1 Nr. 2 Teilpauschale EntschVO; 120% dieses Grundbetrags.
EUR 201,96 ≈ EUR 200,00
- (5) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden zum Ablauf des Monats nachträglich gezahlt.
- (6) Bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr sowie bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung und Funktionsenthebung kann die Gemeinde auf Hinweis der Leitung der Feuerwehr die jeweilige Aufwandsentschädigung reduzieren oder bis auf null kürzen.

§ 3 Einsatz- und Anerkennungsprämie für Einsatzkräfte

- (1) Voraussetzungen zum Erhalt der Einsatzprämie:
Bezugsberechtigt sind alle Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Swisttal, die zu einem Einsatz alarmiert wurden und zu diesem am Gerätehaus erschienen sind. Bei einer Reihung von Einsätzen ohne zwischenzeitlichen Eintritt in die Ruhezeit/Freizeit wird nur die erste Alarmierung gezahlt. Die Einsatzprämie verdoppelt sich, wenn die Atemschutztauglichkeit vorliegt. Atemschutztauglich sind diejenigen die über eine gültige arbeitsmedizinische Untersuchung nach G26.3 verfügen, je Kalenderjahr eine Übung auf der Atemschutzübungsanlage erfolgreich absolvieren und an regelmäßigen Unterweisungen teilnehmen.
- (2) Höhe der Einsatzprämie:
Für jedes Erscheinen zum Einsatz erhält die Einsatzkraft einen Betrag in Höhe von EUR 2,50. Liegt eine Atemschutztauglichkeit gem. § 3 Abs. 1 vor, verdoppelt sich der Betrag auf EUR 5,00.

- (3) Voraussetzungen zum Erhalt der Anerkennungsprämie:
Bezugsberechtigt sind alle Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Swisttal, die zu mindestens 12 feuerwehrtechnischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der eigenen Einheit erscheinen. Die Einheiten führen mindestens 20 in einem Dienstplan bekanntgegebene Veranstaltungen á 2,5 Std. mit o.g. Charakter durch. Bei diesem Verhältnis ergibt sich eine Anwesenheit von 60 Prozent. Nicht gewertet werden Veranstaltungen die den o.g. Charakter nicht vorweisen, z.B. Fahrzeug- und Gerätepflege, Brandsicherheitswachdienste, Dienstsport, Hydrantenkontrolle etc.
- (4) Höhe der Anerkennungsprämie:
Alle Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Swisttal, die die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 3 erfüllen, erhalten einen Betrag in Höhe von EUR 150,00 p.a..
- (5) Nachweis der Anwesenheit
Jede Einsatzkraft hat nach Abschluss des Einsatzes oder nach Abschluss der Aus- und Fortbildungsveranstaltung seine Anwesenheit mit eigenhändiger Unterschrift zu quittieren. Krankmeldungen zur Aus- und Fortbildungsveranstaltung, die vor oder während des Dienstes beim jeweiligen Löschgruppenführer eingehen, werden einmal im Jahr, auch ohne Vorlage eines ärztlichen Attestes, als anwesend gewertet. Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die nicht für alle Einsatzkräfte der Einheit angeboten werden (z.B. wg. begrenzter Teilnehmerzahl oder Zielgruppe) werden nicht berücksichtigt.
Als entschuldigt anwesend gelten nachfolgende Fälle wenn gleichzeitig zur geplanten Veranstaltung in der Einheit eine:
- Teilnahme an einer Feuerwehrausbildung als Teilnehmer oder Ausbilder auf Veranlassung des Leiters der Feuerwehr erfolgt.
 - Veranstaltung der Jugendfeuerwehr Swisttal durchgeführt wird und Jugendwarte sowie offiziell gemeldete Betreuer der jeweiligen Einheit anwesend sein müssen und ein Nachweis hierüber erbracht werden kann (z.B. Übungsplan, Einladung etc.).
 - Übung, Dienstbesprechung oder sonstige Veranstaltung der Freiwilligen Feuerwehr Swisttal, die durch den Leiter der Feuerwehr angesetzt wurde, an der Führungskräfte oder Teileinheiten des Standortes anwesend sein müssen.
- Bis zu drei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die nicht durch einen Funktionsträger, der bereits Aufwandsentschädigung erhält, können im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch den Leiter der Feuerwehr auf die 60%-Regelung angerechnet werden.
- (6) Die Löschgruppenführer sind für die korrekte Erfassung der Leistungsdaten verantwortlich. Sollte in Einzelfällen durch den Löschgruppenführer keine eindeutige Leistungszuordnung möglich sein, wendet sich dieser zwecks Klärung an den Leiter der Feuerwehr. In diesen Fällen wird eine Einzelfallentscheidung herbeigeführt und dokumentiert.
- (7) Den Einsatzkräften sind bereits erbrachte Leistungsansprüche auf deren Verlangen mitzuteilen. Die Erfassung der Daten erfolgt mit Hilfe einer bereitgestellten Liste (einheitlicher Vordruck zur maschinellen Weiterverarbeitung notwendig).
- (8) Nach Beendigung der Erfassung (31. Oktober eines jeden Jahres) ist der Antrag auf Auszahlung der Einsatz- und Anerkennungsprämie vollständig ausgefüllt und durch den Löschgruppenführer sowie den Antragsstellenden (berechtigte Einsatzkraft) unterschrieben bis zum 01. Dezember des Erfassungsjahres dem Leiter der Feuerwehr auf dem Dienstweg zuzuleiten.
- (9) Der Betrag wird auf Antrag jährlich bis spätestens zum 31. Dezember ausgezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Ausbilder und Gerätewarte

- (1) Voraussetzung zum Erhalt einer Aufwandsentschädigung als Ausbilder:
- Es wurde in einem Lehrgang der Freiwilligen Feuerwehr Swisttal ausgebildet.
 - Für diese Ausbildungseinheit wurde der Ausbilder seitens des Lehrgangleiters eingeteilt.

- Bzw. die Ausbildungseinheit wurde nach Weisung des Lehrgangleiters in Vertretung übernommen.
 - Der Ausbilder hat seine Anwesenheit mit eigenhändiger Unterschrift zu quittieren.
- (2) Voraussetzungen zum Erhalt einer Aufwandsentschädigung als Gerätewart:
- Die Tätigkeit wird von ehrenamtlichen Kräften der Freiwilligen Feuerwehr Swisttal durchgeführt.
 - Die Tätigkeit wurde von der Leitung der Feuerwehr Swisttal beauftragt.
 - Kurzzeitige Unterstützung oder Überführen der Fahrzeuge erfüllen die Voraussetzungen nicht.
- (3) Ein Ausbilder, der die Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 1 erfüllt, bzw. ein Gerätewart, der die Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 2 erfüllt, erhält je geleistete Stunde Ausbildung bzw. Geräteprüfung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 12,50.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird nach Abschluss des jeweiligen Lehrganges bzw. der abgeschlossenen Geräteprüfung ausgezahlt.

§ 5 Steuer- und Sozialversicherung

- (1) Die Empfänger der Entschädigungszahlungen haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Gemeinde ist von jeder Haftung freigestellt.
- (2) Nach Abschluss des Kalenderjahres meldet die Gemeinde die gezahlten Aufwandsentschädigungen der zuständigen Finanzbehörde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Swisttal, den 23.05.2024

(Kalkbrenner)
Bürgermeisterin